

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 16.12.2024

zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 02.01.1996

Der Stadtrat hat aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 2, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 02.01.1996 wird geändert und ist dieser Satzung als Bestandteil beigefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Andernach, 16.12.2024
Stadtverwaltung Andernach

gezeichnet:

Christian Greiner
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 02.01.1996

I. Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern

1. Für eine Tiefgrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre	1.912,00 €
2. Für eine pflegeleichte Rasengrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre	2.012,00 €
3. Urnengrabstelle Nutzungszeit 15 Jahre	747,00 €
4. Urnenbaumgrabstelle Nutzungszeit 15 Jahre	747,00 €

II. Gebühren für die Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für Reihengräber bis zum Ablauf der Ruhefrist von 15 bzw. 20 Jahren werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Reihengrab für Personen, die an ihrem Todestag über 5 Jahre alt waren	1.190,00 €
2. Reihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	689,00 €
3. anonymes Reihengrab	844,00 €

III. Gebühren für Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage	713,00 €
--	----------

IV. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen auf den städtischen Friedhöfen:

1. Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	495,00 €
2. Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	354,00 €
3. Für die Tiefbeisetzung	577,00 €
4. Für die Beisetzung einer Urne	248,00 €

In den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Abräumen der Bepflanzung, Grabaushub mit dem Friedhofs-bagger, Kompressor, teils von Hand, Abstützung, Verankerung, Grabverfüllung, An- und Abtransport des Friedhofs-baggers, der Gerätschaften sowie der Abtransport und die Lagerung überschüssigen Erdreiches.
- b) Benutzung des Versenkapparates

Die Bestattungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die eine oder andere Leistung entfällt.

V. Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstätten anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstätte anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen betragen bei:

- | | |
|---|----------|
| a) Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 495,00 € |
| b) Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 354,00 € |
| c) für Urnen | 248,00 € |

Wird die ausgegrabene Leiche auf einem städtischen Friedhof wieder beigesetzt (Umbettung), so kommt zu den Gebühren nach Satz 1 die jeweilige Bestattungsgebühr nach IV. hinzu.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist ermäßigen sich die Gebühren nach Satz 1 und 2 um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn die Verwesung der Leiche noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Tieferlegung von Gebeinen bei Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle betragen die Gebühren	115,00 €
---	----------

Für die Ausgrabung einer Leiche aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren für Leistungen nach Satz 1 um jeweils	71,00 €
--	---------

VI. Benutzung der Friedhofskapellen

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Kernstadt oder den Stadtteilen beträgt 112,00 €

Hierin sind folgende Leistungen enthalten:

Herrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Kapelle sowie die Unterhaltung von Gerätschaften.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle betragen:

bei Benutzung für die ersten Tage (bis 72 Stunden)	88,00 €
für jeden weiteren Tag	29,00 €

VII. Sonstige Gebühren:

Für die nachstehend aufgeführten Leistungen und Benutzererlaubnisse werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabmale bis 1m ² Ansichtsfläche	34,00 €
2. Grabmale über 1m ² Ansichtsfläche	67,00 €
3. Grabeinfassung	17,00 €
4. Grababdeckungen bis 1m ² Abdeckfläche	50,00 €
5. Grababdeckungen über 1m ² Abdeckfläche	67,00 €
6. Abräumgebühr Reihengrab	100,00 €
7. Abräumgebühr Urnenreihengrab	50,00 €
8. Zulassungsgebühr Gewerbetreibende für 2 Jahre	100,00 €
9. Zulassungsgebühr Gewerbetreibende für eine einmalige Zulassung	25,00 €

Ausführungen von Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den geltenden Stundensätzen berechnet.